

**„Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch Private“
hier: Brückenauflagen**

Strecke:

Bauwerk gem. Streckenaufgabe bzw. RGST 36

Verlauf:

Brücke in Alleinfahrt in beide Fahrtrichtungen

Besondere Auflagen:

Für die Begleitung / Maßnahmen (Brückenaufgabe) sind 2 private Begleitfahrzeuge (**Bfz**) erforderlich, die nach dem „Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten“ mit einer Wechselverkehrszeichen-Anlage (**WVZ-Anlage**) ausgestattet sind.

Es ist ein BF4-Fahrzeug (Durchführung der Absperrmaßnahmen) und mindestens ein BF3-Fahrzeug (Streckenbegleitung) einzusetzen.

Das BF4-Fahrzeug übernimmt die Durchführung der Absperrmaßnahmen und das BF3-Fahrzeug die Absicherung des Großraum- und Schwertransportes nach hinten. Das BF4-Fahrzeug wird als Bfz1 und das BF3-Fahrzeug als Bfz2 in der nachfolgenden tabellarischen Darstellungen und der Skizze genannt.

Während der Transportbegleitung ist an allen Begleitfahrzeugen stets das gelbe Rundumlicht einzuschalten.

Das eingesetzte BF4-Fahrzeug hat sich bereits vor dem Eintreffen des Schwertransportes am Ort der Maßnahmen einzufinden und sein Eintreffen dem Schwertransport und dem BF3-Fahrzeug mitzuteilen.

Allgemeine Auflage:

Eine Kommunikation der eingesetzten Fahrzeuge (**Bfz1, Schwertransport und Bfz2**) untereinander, sowohl über **betriebsinternen Funk und zusätzlich über Mobiltelefon** ist während der gesamten Maßnahmen zu gewährleisten.

Die beschriebenen Kommunikationsmöglichkeiten sind vor Beginn der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Funktionalität durch Sprechproben zu überprüfen.

Sämtliche Erreichbarkeiten sind durch die jeweiligen Fahrzeugführer untereinander auszutauschen.

Bei der durchgeführten Begleitung ist eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer definitiv auszuschließen.

Tabellarische Darstellung der Fahr-/Streckenauflagen für die Begleitung durch die private Begleitfahrzeuge:

Straße: Bauwerk gem. Streckenaufgabe bzw. RGST 36
Geltungsbereich: Geradausfahrt - Brückenaufgaben
Bei der Sperrung des Gegenverkehrs ist wie folgt zu verfahren: Schwertransport oder Bfz2: <ul style="list-style-type: none">- Informieren das bereits an der Brücke in Höhe der Sperrstelle wartende und für die Sperrmaßnahmen eingesetzte Bfz1 so zeitnah über ihr Eintreffen und die Einleitung der Sperrmaßnahmen, dass ein Stillstand des Schwertransportes vermieden wird. Bfz1 <ul style="list-style-type: none">- Fährt nach Benachrichtigung, sobald es die Verkehrssituation zulässt, in die Mitte der Fahrbahn und stellt sich quer.- Nach links ist das Z.250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ und der Hinweis „Schwertransport“ zu setzen.- Zwischen dem Bfz1 und der Brücke ist ausreichender Abstand einzuhalten, um das Überqueren der Brücke dem Schwertransport gemäß der Auflagen zu ermöglichen.- Nach erfolgter Sperrung ist dieses dem Schwertransport und dem Bfz2 mitzuteilen. Schwertransport und Bfz2 <ul style="list-style-type: none">- Verlangsamen ihre Fahrt und leiten die Auflagen gem. RGST-Nr. 22 erst nach erfolgter Sperrung ein, um einen reibungslosen Ablauf der Überquerung zu gewährleisten. Bfz2 <ul style="list-style-type: none">- Nach hinten ist das Z.276 „Überholverbot für Kfz aller Art“ im Wechsel mit Z.101 „Gefahrstelle“ und der Hinweis „Schwertransport“ zu setzen.- Fährt mittig der Fahrbahn. Schwertransport und Bfz2 <ul style="list-style-type: none">- Setzen ihre Fahrt gemäß den Auflagen fort. Nach dem Überqueren der Brücke ist die Sperrmaßnahme aufzuheben!
Verkehrsrechtliche Anordnungen und Standorte der Begleitfahrzeuge sind in der nachfolgenden Skizze visualisiert:

